

Nr. 38 Gebührenordnung für das Bistumsarchiv Trier

Aufgrund § 18 der Benutzungsordnung für die Archive im Bistum Trier vom 25. September 2014 (KA 2014 Nr. 197; HdR Nr. 812.1) wird folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Bistumsarchivs und des Kirchenbuchamtes Trier (Bistumsarchiv) werden Gebühren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte (z. B. Übersetzungen, Texttranskriptionen), für die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung
- a) einer wissenschaftlichen Fachkraft 25,00 Euro,
- b) einer im Archivwesen geprüften

Fachkraft 20,00 Euro,

c) einer Verwaltungskraft 15,00 Euro

je halbe Stunde Zeitaufwand.

Eine angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde gerechnet.

- (2) Das Bistumsarchiv berechnet
- a) für die digitale Reproduktion aus einem Archivale, z. B. eines Kirchenbucheintrags: 5,00 Euro Bearbeitungsgebühr zzgl. 1,00 Euro pro Aufnahme (pro Antrag maximal 5 Reproduktionen);
- b) für die Übersetzung und Erstellung einer kirchlichen Personenstandsurkunde: 20,00 Euro je halbe Stunde Zeitaufwand, die Anzahl ist auf drei Urkunden beschränkt.

Zusatzarbeiten (z. B. Restaurierungen oder konservatorische Maßnahmen), die mit dem Tätigwerden nach den Buchstaben a) und b) in Zusammenhang stehen, werden je nach Aufwand zusätzlich berechnet. Fotokopien von Archivalien werden nicht angefertigt.

- (3) Für die Gestattung von Film- und Fernsehaufnahmen werden 100,00 Euro pro angefangene Drehstunde berechnet.
- (4) Neben diesen Gebühren gehen Auslagen wie beispielsweise Post- und Versicherungsauslagen, Bank-

spesen sowie eventuell anfallende Mahnkosten zu Lasten des Benutzers.

§ 3

Nutzungs- und Verwertungsrechte

Die entgeltliche Einräumung des Rechtes der Nutzung und Verwertung von Archivgut für gewerbliche Zwecke in Film, Fernsehen, Video oder anderen Medien erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung. Das Bistumsarchiv ist zu der Einräumung des Rechts nicht verpflichtet.

§ 4 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

- a) für nachweisbar amtliche, seelsorgliche sowie wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke,
- b) für Forschungen durch kirchliche Einrichtungen sowie durch staatliche Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) des Archivs durch Betroffene, denen zur Führung von Standesnachweisen authentische Abschriften oder Ablichtungen gefertigt werden.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden unmittelbar nach Ausführung der Tätigkeit des Archivs fällig, ohne Rücksicht auf den Erfolg der Forschung oder die Verwertbarkeit für Zwecke des Benutzers.
- (2) Das Archiv kann angemessene Vorauszahlungen auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für das Bistumsarchiv Trier vom 21. Januar 1998 (KA 1998 Nr. 24), zuletzt geändert am 1. Juni 2001 (KA 2001 Nr. 154), außer Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2014

(Siegel)

Msgr. *Dr. Georg Bätzing* Bischöflicher Generalvikar